

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

VORLÄUFIG
2006/2134(INI)

26.10.2006

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu den Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen
Union
(2006/2134(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Bernhard Rapkay

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht nur ein wichtiges Element des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts sind, sondern auch erheblich zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen,
- B. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften inzwischen sehr umfangreich ist, sich ständig weiterentwickelt und verschiedene Aspekte der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betrifft, darunter staatliche Beihilfen, Gleichbehandlung und/oder Wettbewerbsverzerrung; in der Erwägung, dass die zahlreichen vor den Gerichtshof gebrachten Streitfälle betreffend die Vereinbarkeit der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mit den Regeln für den Binnenmarkt die Notwendigkeit unterstreichen, darauf durch eine Klarstellung des einschlägigen europäischen positiven Rechts zu reagieren, was durch die Mitteilung der Kommission bestätigt wird; in der Erwägung, dass die Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer auf dem Gebiet der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse die ständige Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere hinsichtlich des Begriffs „Wirtschaftstätigkeit“, als eine Quelle der Unsicherheit empfinden,
- C. in der Erwägung, dass es unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips des Artikels 5 Absatz 2 des EG-Vertrags Aufgabe der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und/oder lokalen Behörden ist, zu bestimmen, welche Dienstleistungen abgedeckt und wie diese organisiert, finanziert, bereitgestellt, bewertet und kontrolliert werden sollten, wobei dies uneingeschränkt respektiert werden sollte, wenn weitere Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden,
 1. ist enttäuscht über die Ankündigung der Kommission in ihrer Mitteilung, dass sie beabsichtigt, ihren Konsultationsprozess zu Sozialdienstleistungen fortzusetzen, obwohl sie die dringende Notwendigkeit anerkennt, die Anwendung bestimmter Gemeinschaftsregeln für Sozialdienstleistungen zu klären;
 2. unterstreicht, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge von hoher Qualität sein sollen, flächendeckend verfügbar sein müssen und zu einem optimalen Preis, unter Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit und auf der Grundlage einer dauerhaften Versorgungssicherheit erbracht werden sollen, und betont, dass eine Mehrheit von Leistungen der Daseinsvorsorge im fairen Wettbewerb erbracht werden kann, gemäß dem Prinzip, dass private und öffentliche Unternehmen gleich behandelt werden müssen;
 3. weist darauf hin, dass der Gerichtshof mit seiner Rechtsprechung und die Kommission durch ihre Auslegung in Einzelfällen die geltenden Regeln für diesen Bereich bestimmen und dass deshalb bisher weder die notwendige Rechtssicherheit noch eine angemessene Transparenz erreicht wurden;
 4. unterstreicht, dass die Notwendigkeit bestehender oder künftiger sektorspezifischer

Vorschriften auf der Grundlage der Binnenmarktvorschriften und der Beachtung der Subsidiarität und sektorbezogene Vorschriften nicht in Frage gestellt werden dürfen; verweist auf den Erfolg dieser sektorspezifischen Vorschriften und empfiehlt, den sektorbezogenen Ansatz auf weitere Bereiche auszudehnen;

5. fordert die Kommission deshalb auf, für den Bereich der sozialen Dienste und Gesundheitsdienste von allgemeinem Interesse mehr Rechtssicherheit zu schaffen und einen entsprechenden Vorschlag für eine sektorspezifische Richtlinie des Rates und des Parlaments in den geeigneten Bereichen auszuarbeiten.